

# AMTS- BLATT

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 19  
25. Jahrgang  
vom 10.08.2011

## Inhaltsangabe

- 45/11 Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 135, Erfstadt-Liblar, Bergstraße  
-61-
- 46/11 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 93, Erfstadt-Erp, Ernteweg;  
-61-
- 47/11 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 119 A, Erfstadt-Gymnich, Im Grisfeld;  
3. vereinfachte Änderung  
-61-
- 48/11 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 101 A, Erfstadt-Liblar, Einkaufszentrum  
-61-
- 49/11 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes  
Nr. 106 Erfstadt-Liblar, Am kleinen Renngraben;  
4. vereinfachte Änderung  
-61-
- 50/11 Sondersatzung der Stadt Erfstadt über die  
Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche  
Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgaben-  
gesetz im nördlichen Ausbau- und  
Abrechnungsabschnitt des Niederweges in  
Erfstadt-Friesheim  
-61-
- 51/11 Erfstadt-Friesheim, Niederweg als Gemeindestraße  
mit der Funktion einer Hauptverkehrsstraße ohne  
Beschränkung des Gemeindebrauchs dem  
öffentlichen Verkehr gewidmet  
-61-

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr. 45/11

## Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 19.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

- I. Gemäß § 2 in Verbindung mit § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, den Geltungsbereich des vom Rat der Stadt Erftstadt am 04.06.2009 beschlossenen Bebauungsplans Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße, wie im Anlageplan dargestellt zu ändern.
- II. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, wird der von der Verwaltung vorgelegte Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße, als Bebauungsplanentwurf nebst Begründung, beschlossen.  
Gleichzeitig wird die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB (Offenlage) und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

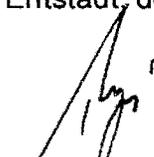
Der Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße, liegt gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) mit der Begründung, den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen, den umweltbezogenen Informationen (Umweltprüfung und Umweltbericht) in der Zeit vom *19.8.2011* bis einschließlich *18.9.2011* zu jedermanns Einsicht im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdammer 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

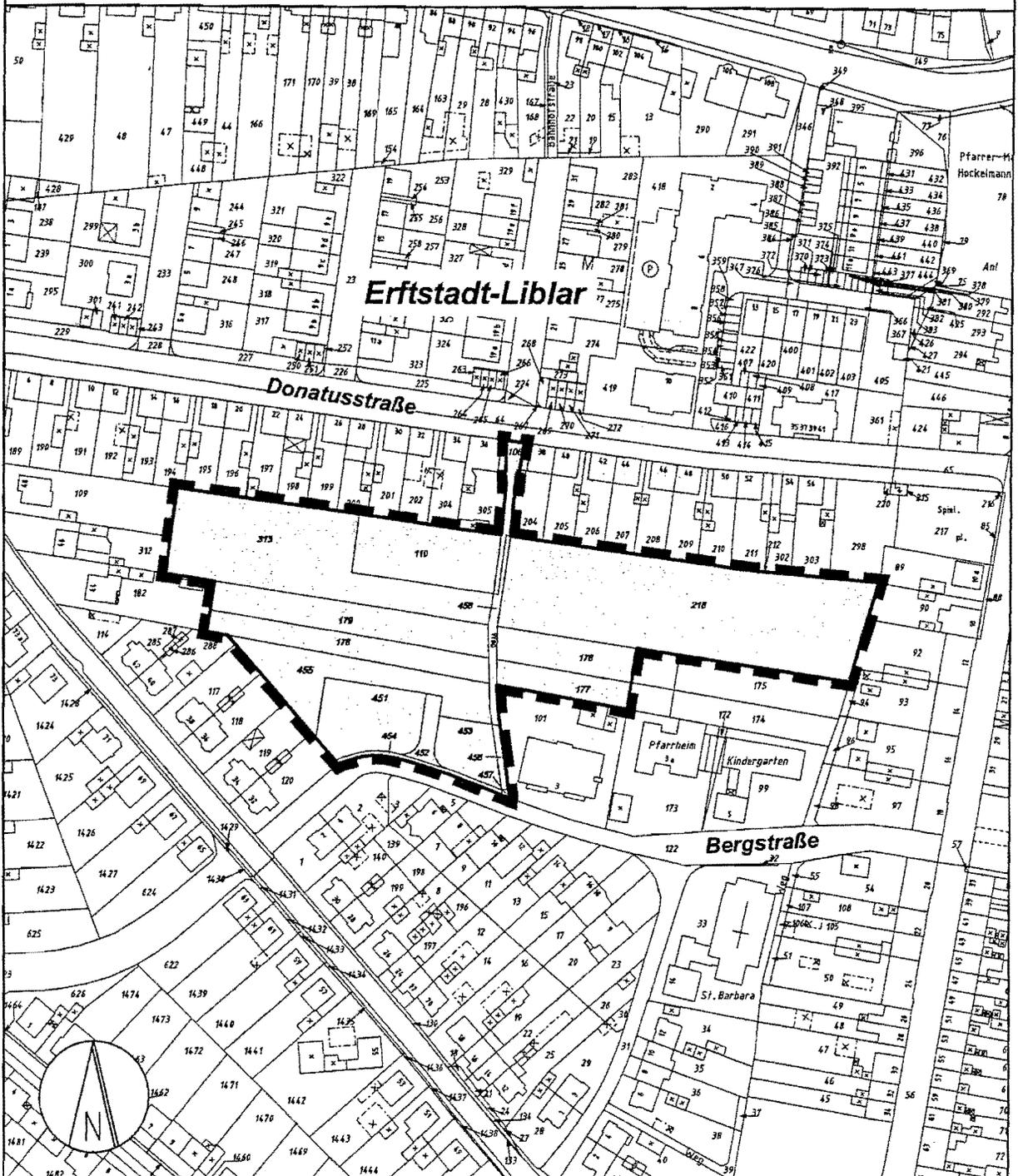
öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

Erfstadt, den 8.8.2011



(Dr. Rips)  
Bürgermeister



## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr. 135, Erftstadt-Liblar, Bergstraße

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt

Erftstadt, 8.8.2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08 und

GIS-Portal Rhein-Erft-Kreis, Mai 2011

Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfststadt  
Nr. 46/11

## 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.93 E.-Erp, Ernteweg; Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Erfststadt beabsichtigt, den seit 1995 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 93, E.-Erp, Ernteweg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern.

Mit der Planänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Terrassen und Terrassenüberdachungen als Nebenanlagen geschaffen werden. Die Tiefe der Terrassen und Terrassenüberdachungen wird entsprechend den Festsetzungen in anderen Bebauungsplänen 3,00m betragen.

Alle Bürger sind eingeladen, sich über die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 93, E.-Erp, Ernteweg, mit der Begründung, durch Einzelerörterungen mit den Sachbearbeitern der Planung vom 19.8.2011 bis einschließlich 18.9.2011 zu folgenden Zeiten

morgens:	montags bis freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags:	montags, dienstags u. mittwochs donnerstags	von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie von 12.30 bis 17.00 Uhr

im Rathaus E.-Liblar, Holzdammm 10, Zimmer 325, 3. Etage, zu informieren.

Stellungnahmen können während der Offenlegungsfrist bei der Stadt Erfststadt, Umwelt- und Planungsamt, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist.

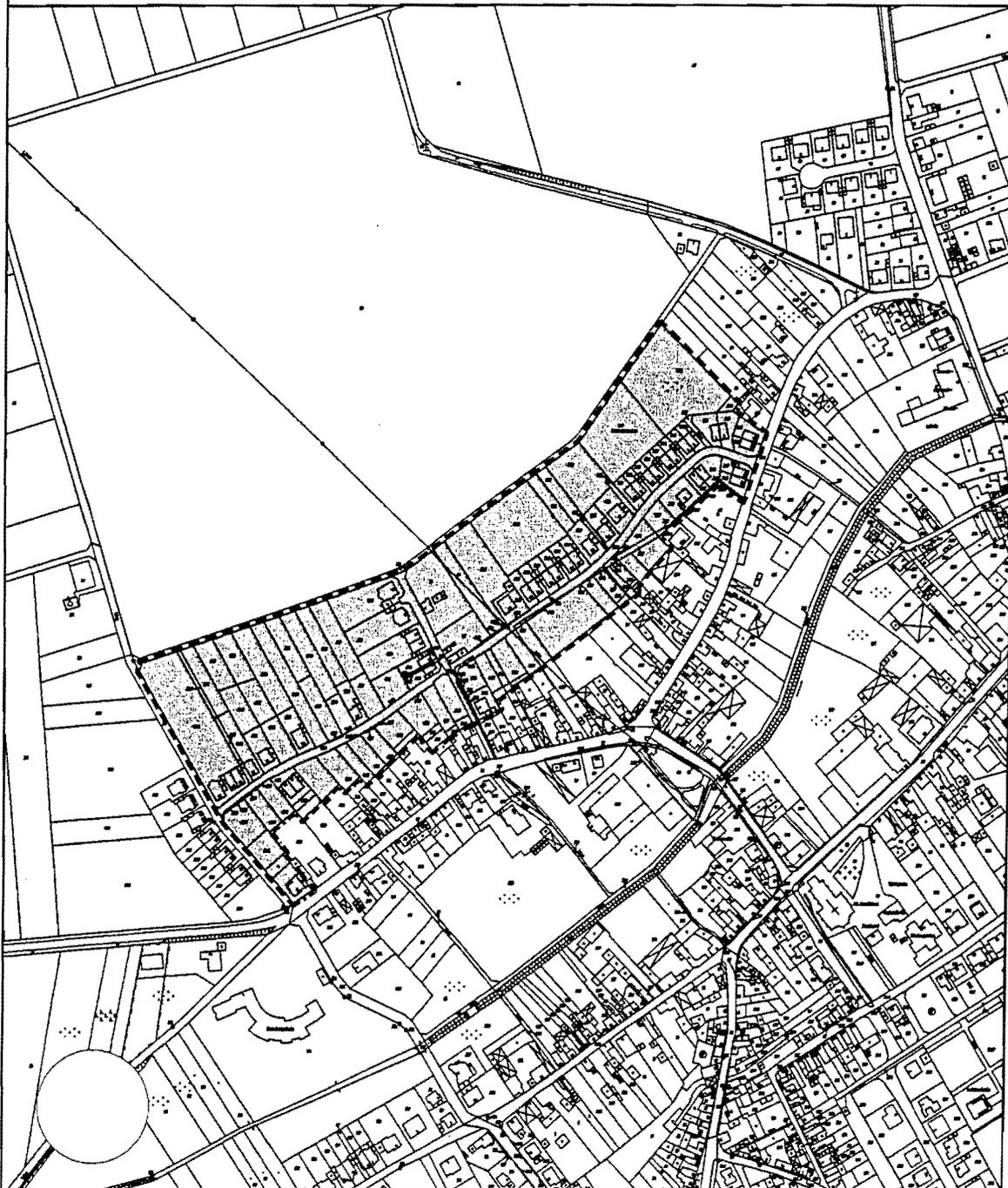
Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Erfststadt, den 8.8.2011

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

**STADT  
ERFTSTADT**

Der Bürgermeister



**ANLAGEPLAN der 1. Vereinfachten Änderung  
Bebauungsplan Nr. 93, Erftstadt-Erp, Ernteweg**

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erftstadt, im Juni 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 5.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfststadt  
Nr.47/11

## **Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 119 A, E.-Gymnich, Grisfeld; 3. vereinfachte Änderung**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfststadt hat am 19.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 119A, Erfststadt-Gymnich, Grisfeld gemäß in der Anlage beigefügten Entwurf (Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten) vereinfacht zu ändern.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. vereinfachte Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 119A, E.-Gymnich, Grisfeld, 3. vereinfachte Änderung, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfststadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- |            |  |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden)  |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)   |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)                                    |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

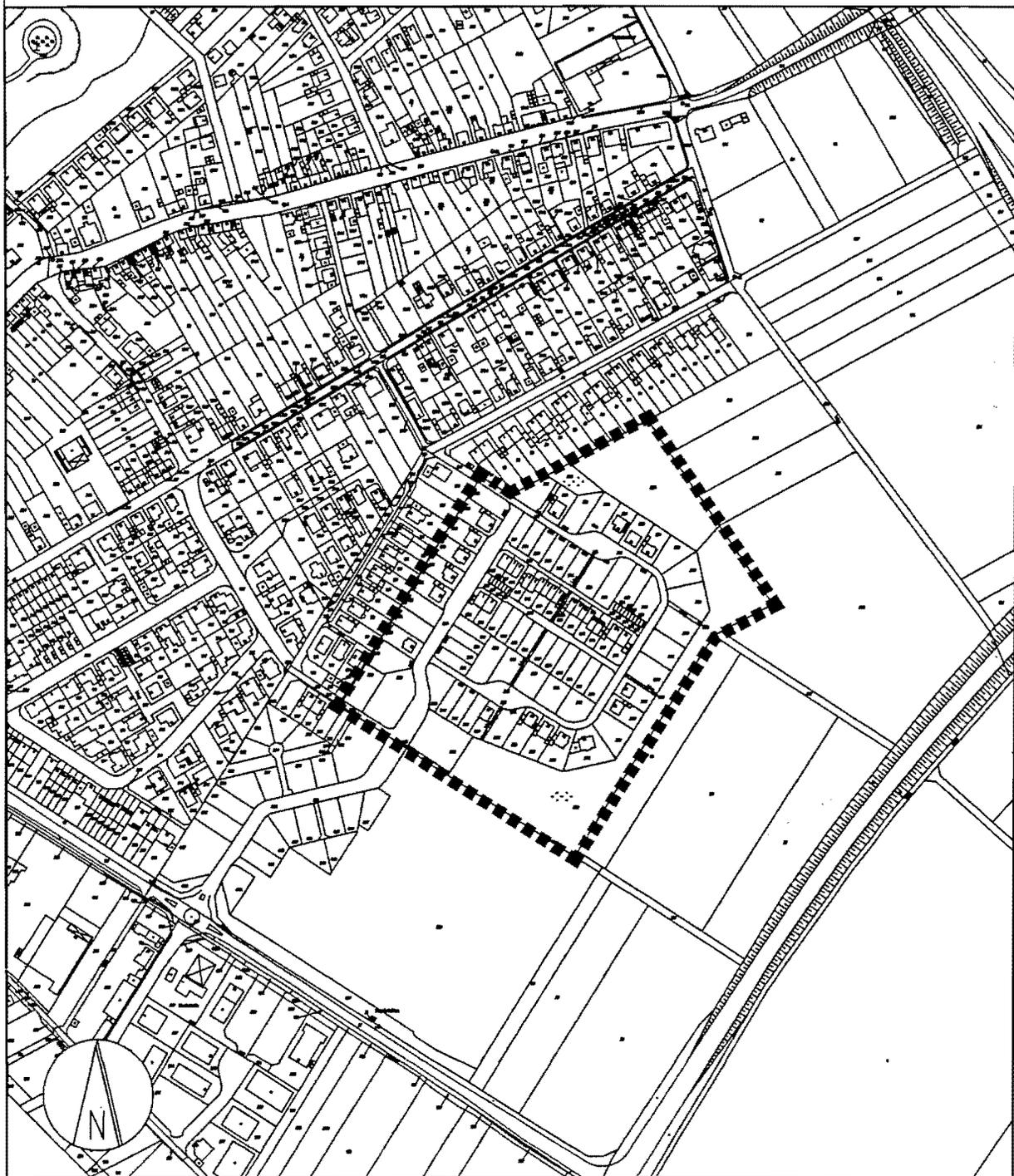
Erftstadt, den 8.8.2011



(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



## **ANLAGEPLAN** Bebauungsplan Nr. 119A, Erfstadt-Gymnich, Grisfeld; 3. Vereinfachte Änderung

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erfstadt, im Februar 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 5000

### 3. Vereinfachte Änderung

#### Bebauungsplan Nr. 119 A, Erfstadt-Gymnich, Grisfeld

##### Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31 Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung

##### Textliche Festsetzungen:

Die 3. Vereinfachte Änderung betrifft die bestehende textliche Festsetzung:

##### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3,00m Tiefe bei einer max. Baukörperlänge von 6,00m ist für den Anbau von Wintergärten zulässig, wenn

- der Wintergarten überwiegend als Glasbaukörper errichtet wird, welcher vom Hauptbaukörper thermisch getrennt ist und der passiven Sonnenenergie dient.
- der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 1,50m beträgt.

Diese wird durch folgende textliche Festsetzung ersetzt:

##### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3,00m Tiefe bei einer max. Baukörperlänge von 6,00m ist für eine Terrassenüberdachung und den Anbau von Wintergärten zulässig, wenn

- der Wintergarten überwiegend als Glasbaukörper errichtet wird, welcher vom Hauptbaukörper thermisch getrennt ist und der passiven Sonnenenergie dient.
- Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 1,50m beträgt.

Mit Ausnahme der oben genannten Änderung bleiben die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert.

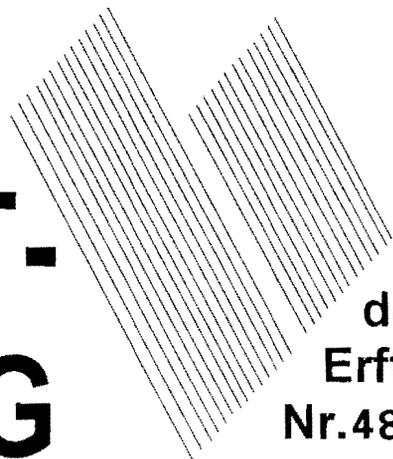
##### Verfahren:

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB ist am ..... erfolgt. Erfstadt, den .....

Im Auftrag

(Wirtz)  
Stadtbaudirektor

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erftstadt  
Nr.48/11

## **Satzungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 101A, E.-Liblar, Einkaufszentrum**

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 19.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 101A, E.-Liblar, Einkaufszentrum, wird gemäß §§ 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, und § 86 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255), in der zuletzt gültigen Fassung sowie i. V. m. §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich der unter I. beschlossenen Änderungen und Ergänzungen, als Satzung beschlossen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 101A, E.-Liblar, Einkaufszentrum, liegt gem. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erftstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

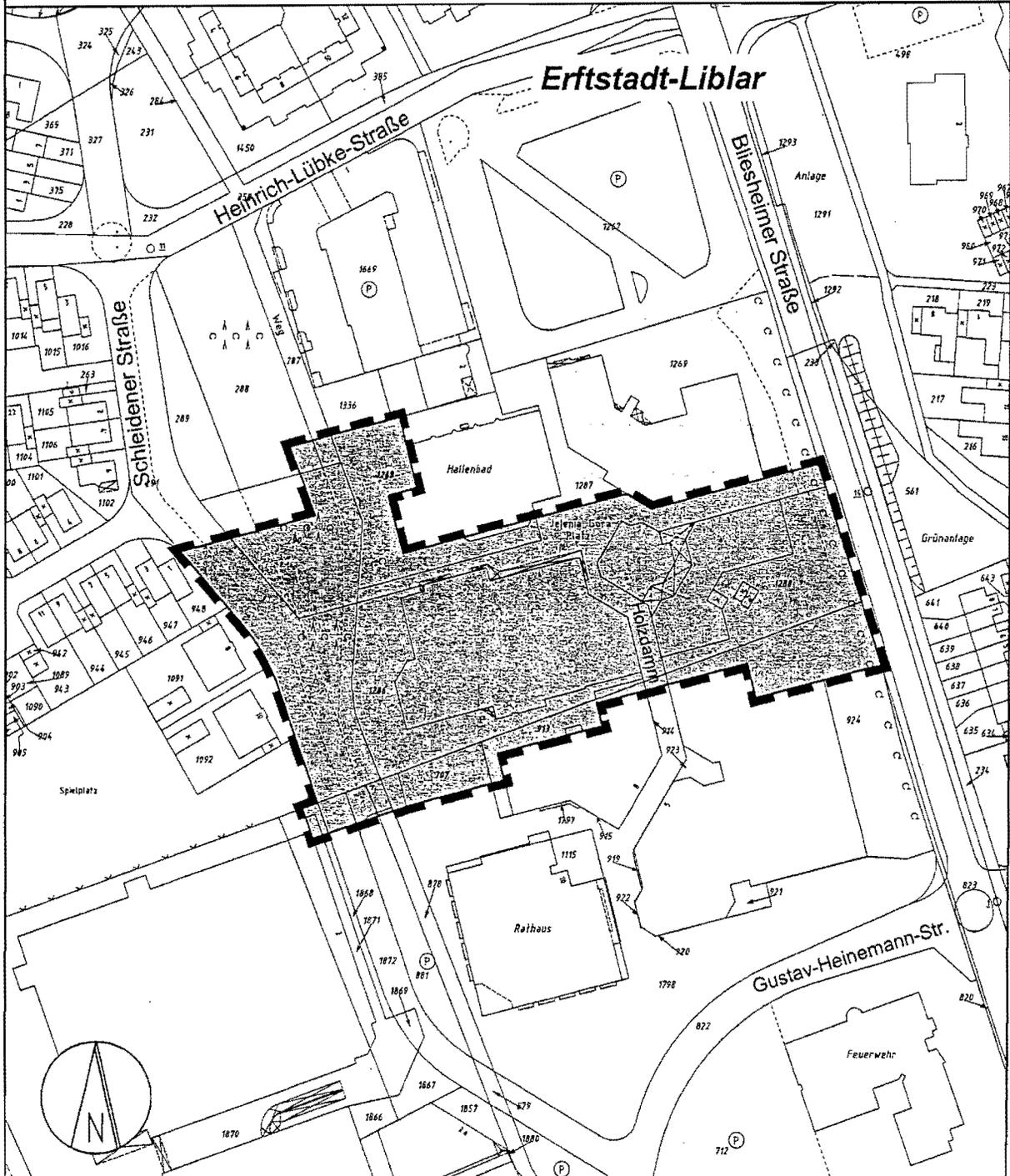
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 8.8.2011

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister



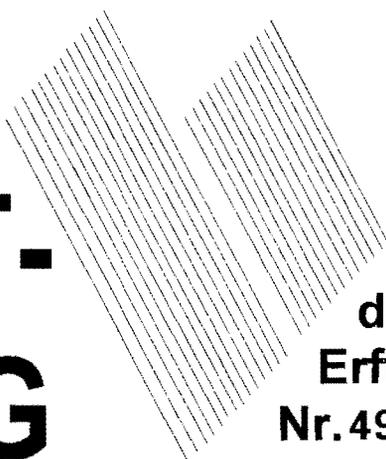
## ANLAGEPLAN

### Bebauungsplan Nr. 101A, Ertstadt-Liblar, Einkaufszentrum (EKZ)

Stadt Ertstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Ertstadt, im Juni 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08  
Maßstab: 1 : 2.000

# BEKANNT- MACHUNG



der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 49/11

## Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 106, E.-Liblar, Am kleinen Renngraben; 4. vereinfachte Änderung

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Rat der Stadt Erfstadt hat am 19.07.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Gem. §§ 2 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung, wird beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106, Erfstadt-Liblar, Am kleinen Renngraben, gemäß dem in der Anlage beigefügten Entwurf (Überschreitung der Baugrenzen für Terrassen, Terrassenüberdachungen und Wintergärten) vereinfacht zu ändern.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. vereinfachte Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 106, E.-Liblar, Am kleinen Renngraben, 4. vereinfachte Änderung, liegt gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nebst Begründung im Rathaus Erfstadt-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten

Montag und Donnerstag	von 8.00 bis 12.00 Uhr
Montagnachmittag	von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie
Donnerstagnachmittag	von 14.00 bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

## Hinweise:

### I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1, 2 und 3 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Satzung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

§ 39 BauGB	(Vertrauensschaden)
§ 40 BauGB	(Entschädigung in Geld oder durch Übernahme)
§ 41 BauGB	(Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen)
§ 42 BauGB	Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung)

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

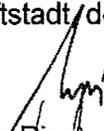
### Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 09.10.2007 (GV NW S. 380):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erfstadt/den

8.8.2011

  
(Dr. Rips)

Bürgermeister

**STADT  
ERFTSTADT**

Der Bürgermeister



**ANLAGEPLAN der 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans  
Nr. 106, Erfstadt-Liblar, Am kleinen Renngraben**

Stadt Erfstadt, Umwelt- und Planungsamt  
Erfstadt, im April 2011

© Katasteramt Rhein-Erft-Kreis, 995/08

Maßstab: 1 : 5.000

## 4. Vereinfachte Änderung

### Bebauungsplan Nr. 106, Erftstadt-Liblar, Am kleinen Renngaben

#### Rechtsgrundlage:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31 Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung
- § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONRW) vom 01.03.2000 (GV NW S. 255) in der zuletzt gültigen Fassung

#### Textliche Festsetzungen:

Die 4. Vereinfachte Änderung ergänzt die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 106 wie folgt:

#### 8. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Eine Überschreitung der Baugrenzen um max. 3,00m Tiefe bei einer max. Baukörperlänge von 6,00m ist für Terrassen, Terrassenüberdachungen und den Anbau von Wintergärten zulässig, wenn

- der Wintergarten überwiegend als Glasbaukörper errichtet wird, welcher vom Hauptbaukörper thermisch getrennt ist und der passiven Sonnenenergie dient.
- Der Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche mind. 1,50m beträgt.

Mit Ausnahme der oben genannten Ergänzung bleiben die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes unverändert.

#### Verfahren:

Die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB ist am ..... erfolgt. Erftstadt, den .....

Im Auftrag

(Wirtz)  
Stadtbaudirektor

# **BEKANNT- MACHUNG**

der Stadt  
Erfstadt  
Nr.50/11

**Sondersatzung der Stadt Erfstadt über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz im nördlichen Ausbau- und Abrechnungsabschnitt des Niederweges in E.-Friesheim**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S.666), des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), sowie des § 4, Absatz 8 der Satzung der Stadt Erfstadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NW für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) in der zur Zeit gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Erfstadt folgende Sondersatzung:

## **§ 1 Beitragsgegenstand**

Die Satzung regelt die Erhebung von Straßenbaubeiträgen anlässlich der bevorstehenden straßenbaulichen Maßnahme(n) im nördlichen Ausbau- und Abrechnungsabschnitt des Niederweges vom Grundstück Niederweg 58 bis zum nördlichen Ortsausgang des Niederweges. Durch die Sondersatzung soll der beitragspflichtige Anliegeranteil an den Ausbaukosten durch Einzelsatzung vorteilsrecht festgelegt werden, da die Straße in diesem Abschnitt von einer atypischen Erschließungssituation im Sinne des Beitragsrechts gekennzeichnet ist.

## **§ 2 Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand**

In Abweichung von den Allgemeinregelungen des § 4, Absatz 3, Nr. 3 der Straßenbaubeitragssatzung wird der Kostenanteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand im Ausbau- und Abrechnungsabschnitt von 30 % auf 20 % herab- und festgesetzt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Sondersatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung der Stadt Erftstadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NW für städtebauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 28.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Erner)

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 51/11

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996, S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Dritten Befristungsgesetzes- Zeitraum 1987 bis Ende 1995 vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306) wird der

## Niederweg

**in seinem nördlichen Bereich ab dem Ende der durchgehenden innerörtlichen Bebauung auf der westlichen Anbauseite im Bereich des Grundstücks Niederweg 58 bis zum Ortsausgang**

in Erfstadt- Friesheim als Gemeindestraße mit der Funktion einer Hauptverkehrsstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße ist endgültig fertiggestellt sowie ordnungsgemäß beleuchtet und entwässert.

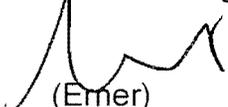
Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 StrWG öffentlich bekannt gemacht und ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

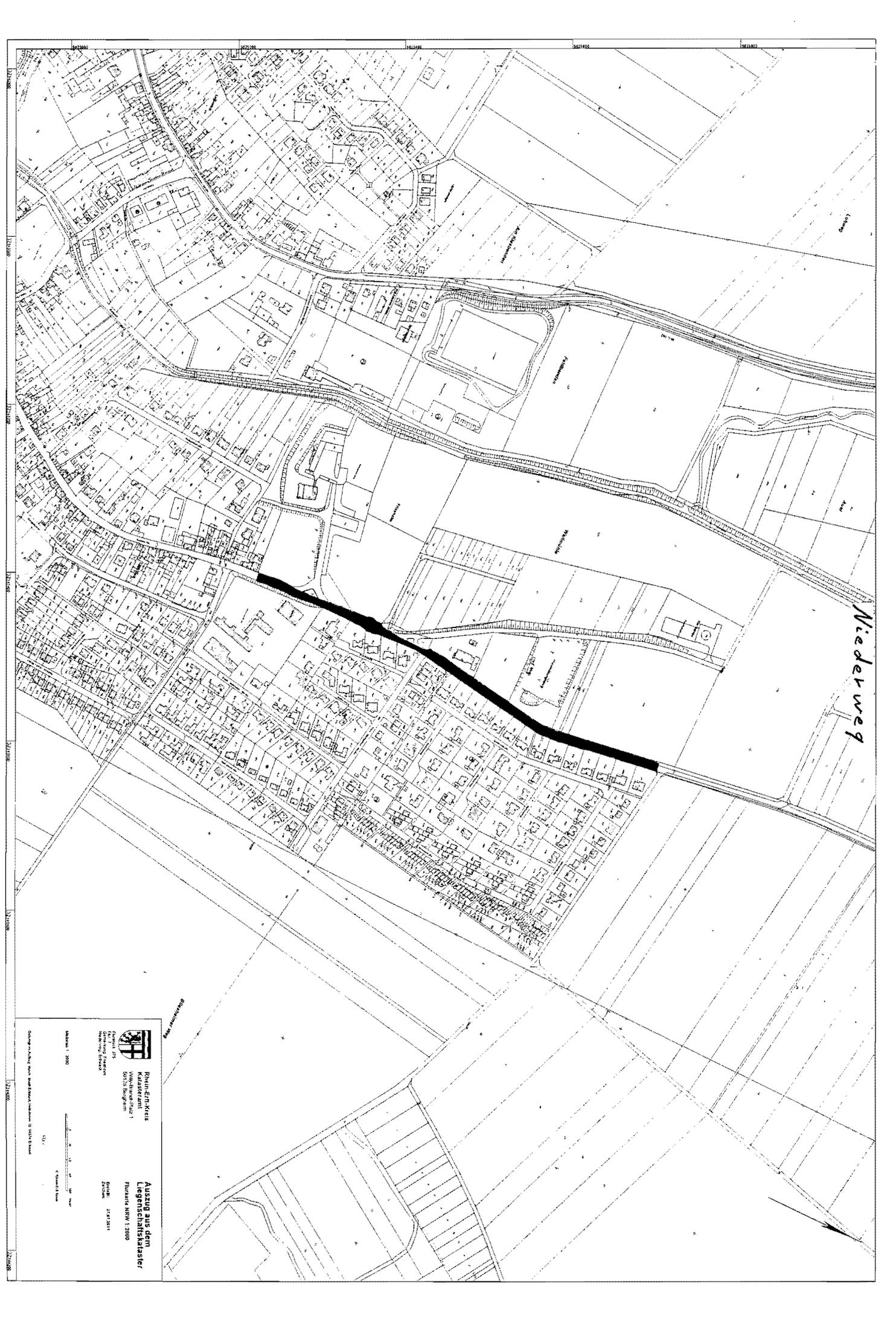
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgerecht Köln, Appelloplatz, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Erfstadt, 27.07.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung



(Emer)



Niederweg

Deinharder Weg


 Rhine-Erftkreis  
 Katasteramt  
 Walsdorf-Bezirk 1  
 50729 Bergheim

Nummer: 1000  
 Maßstab: 1:500  
 Datum: 27.03.2011  
 Blatt: 2/1000

Auszug aus dem  
 Liegenschaftskataster  
 Flurstück-Nr. 1/2000

Maßstab: 1:500  
 Datum: 27.03.2011

Kartographie: ...  
 Druck: ...